

7. Ist die Klage auf die Konventionalstrafe durch Bescheinigung einer Verschuldung des Beklagten zu begründen?

I. Civilsenat. Ur. v. 29. Januar 1887 i. S. des Königl. Eisenbahnbetriebsamtes zu Rottbus (Rl.) w. F. & W. (Bekl.) Rep. I. 401/86.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Es kann dem Berufungsurteile zunächst nicht beigetreten werden, wenn dasselbe dahin zu verstehen wäre, daß das für den Fiskus klagende Eisenbahnbetriebsamt die Konventionalstrafe nur fordern könnte, wenn es die Verschuldung der Beklagten begründete. Die Sache liegt umgekehrt. Gewiß ist die Konventionalstrafe im Eisenbahnbetriebsreglement an erster Stelle zu dem Zwecke ins Auge gefaßt, um den Willen des beteiligten Publikums zu beeinflussen. Ein den Vorschriften des Eisenbahnbetriebsreglements entsprechendes Verhalten soll auf diesem Wege erzwungen werden, daneben mag auch eine den Beweis erübrigende Sicherung des Schadensersatzes mitbestimmend gewesen sein. Jener Gesichtspunkt führt aber dahin, daß, wie bei der Klage auf die versprochene Leistung, zur Begründung des Anspruches auf die Konventionalstrafe nur die Behauptung des Versprechens und der Zuwiderhandlung erforderlich ist. Zu einem anderen Ergebnisse führt auch die Zusammenstellung der Konventionalstrafe mit den durch das Strafgesetzbuch oder Polizeiverordnungen angedrohten Strafen in §. 48 des Betriebsreglements nicht. Wenn es dort heißt, die Konventionalstrafe würde neben jenen Strafen verwirkt, so kann das nicht den Sinn haben, daß damit eine Voraussetzung für die Verwirkung der Konventionalstrafe aufgestellt sei; sondern es ist nur gesagt, die Konventionalstrafe werde auch verwirkt, ob schon für den gleichen Fall eine kriminelle Strafe verwirkt werde. Wird aber nur zum Ausdruck gebracht, daß die Verwirkung einer kriminellen Strafe kein Hindernis-

grund für die Verwirkung der Konventionalstrafe sei, so kann aus dieser Anordnung nicht ein Grund für die Annahme abgeleitet werden, daß die Voraussetzungen für den Eintritt einer Kriminalstrafe auch für die Verwirkung der Konventionalstrafe maßgebend seien.

Der Mangel an Verschuldung kann nur als Befreiungsgrund von dem Eintritte der Konventionalstrafe in Frage kommen. Die Beklagte hätte daher die Gründe darzulegen gehabt, aus denen sie glaubte, wegen der Nichtbefolgung der Vorschriften des Eisenbahnbetriebsreglements, welche dem Transportvertrage der Parteien zu Grunde lagen, entschuldigt zu sein.“